

Das Konkubinat ist buchreif

Autor(en): **Kaufmann, Claudia**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **9 (1983)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-360002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Konkubinatsbuch ist buchreif...

Die "wilde Ehe" hat sich in den letzten Jahren zum Salon- resp. Büchertischwürdigen Konkubinatsverbot gemauert; kantonale Konkubinatsverbote erhalten Kuriositätswert. Auch das Bundesgericht trägt in einem neueren Entscheid diesem Trend Rechnung: "Die angebliche Gefährdung der Ehe durch das Konkubinats hat vereinzelt in Lehre und Rechtsprechung zur These geführt, ein eheähnliches Zusammenleben unter Ablehnung der Heirat verdiene überhaupt keinen Rechtsschutz... Diese pauschale Verweisung in einen rechtsleeren Raum ist indes zu verwerfen... Wenn die Partner für ihre Gemeinschaft die Ehe ablehnen, besagt dies keineswegs, dass sie überhaupt alle Rechtsfolgen ihres Zusammenlebens ausschliessen wollen..." (Entscheid von 8. Juni 1982).

In der ersten Hälfte dieses Jahres sind denn auch gleich drei Ratgeber zur trauscheinlosen Lebensgemeinschaft erschienen; sie werden im folgenden kurz vorgestellt:

Der von einer Arbeitsgruppe der Demokratischen Juristen/innen (DJS) herausgegebene Ratgeber und derjenige des Beobachters, den Peter Rippmann verfasst hat, sind sich punkto Inhalt, Gestaltung und sorgfältiger Ausführung sehr ähnlich.

In beiden Büchern werden Vor- und Nachteile des Konkubinats im Vergleich zur Ehe unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Wohnen, (Sozial-)Versicherungen, Steuern, Erbrecht, Arbeitsverhältnisse, Kinder, Trennung, Tod des/r Partners/in und Umgang mit den Behörden aufgezeigt und diskutiert.

Daraus wird deutlich, dass in diversen Bereichen schriftliche Vereinbarungen zu treffen sind, wenn frau sich einigermaßen absichern will. Für das Eheverhältnis bestehen sowohl für seine Dauer wie auch für seine Auflösung – für die Frau in der Regel diskriminierende – Bestimmungen, die von Gesetzes wegen zur Anwendung kommen. Beim Konkubinats können beim Fehlen von Verträgen der Zusammenlebenden höchstens die Bestimmungen der einfachen Gesellschaft beigezogen werden; dies nicht immer zur Befriedigung der Partner/innen. Andererseits ermutigen auch beide Ratgeber dazu, solche Vertragsinhalte zu entwerfen und die Regelung der Lebensgemeinschaft an die Hand zu nehmen; in beiden



längung wichtiger Behörden, Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.

Bei ihm gilt hervorzuheben, dass er auch auf die spezifischen Fragen eingeht, die sich für eine/n ausländische/n Partner/in stellen.

Das übersichtliche Schlagwortverzeichnis ermöglicht das schnelle Nachschlagen im Ratgeber, der neben praktischen Tipps zu den einzelnen Themen oft auch die jüngere Bundesgerichtspraxis zusammenfasst und Auszüge aus behördlichen Stellungnahmen zitiert.

Beide Bücher sind leicht lesbar und allgemein verständlich. Sie werden ihrem Anspruch gerecht für Gemeinschaften, in denen mindestens zwei Leute zusammenleben, Möglichkeiten vertraglicher Regelungen untereinander aufzuzeigen und deren jeweiligen Vor- und Nachteile zu diskutieren. Mehr können (und wollen wohl) solche Ratgeber nicht.

Das Buch von Liliane Decurtins ist es leider nicht wert, eingehend besprochen zu werden. Das oft geschwätzte Buch wirkt im Vergleich zu den anderen beiden Ratgebern oberflächlich und unsorgfältig. Detaillierte Informationen wie auch ein Verzeichnis wichtiger Amts- und Beratungsstellen fehlen. Erwähnung verdienen allenfalls seine am Schluss aufgeführten Vertragsvorschläge.

Ärgerlich ist das Buch zudem wegen seines schnoddrigen Stils, der sich nicht selten eines sexistischen Sprachgebrauchs bedient.

Claudia Kaufmann



finden sich anschauliche Beispiele und Entwürfe solcher Vereinbarungen, die natürlich nach den individuellen Verhältnissen der Betroffenen auszugestaltet sind.

Das vom DJS herausgegebene Buch enthält zu jedem besprochenen Punkt Vertragsvorschläge; den Bereichen gemeinsames Wohnen, (Sozial-)Versicherungen und gemeinsame Kinder kommen hier besonderes Gewicht zu. Das in seinen rechtspolitischen Einschätzungen sehr realistische Buch geht auf die wichtigsten Fragen des Konkubinats ein und führt in seinem Anhang ein wertvolles Verzeichnis von Beratungs- und Selbsthilfegruppen auf.

Der Beobachter Ratgeber setzt seine Akzente ein wenig anders; bei ihm stehen Steuern, vermögensrechtliche Aspekte des Konkubinats sowie die Trennung im Vordergrund.

Auch er enthält einige Vertragsentwürfe und eine ausführliche Zusammenstel-



Arbeitsgruppe der Demokratischen Juristen (Hg.), Wenn zwei zusammenleben. Ratgeber für Paare ohne Trauschein, Unionsverlag 1983, 143 S., Fr. 14.80
Peter Rippmann, Konkubinats – Ehe ohne Trauschein, Beobachter Ratgeber, Orell Füssli 1983, 109 S., Fr. 16.80
Liliane Decurtins, Konkubinats, Vertrauen ist gut – Verträge sind besser, Cosmos Verlag 1983, 100 S., Fr. 18.--